

Der Landtag von Niederösterreich hat am 27. Juni 2002
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL – Novelle 2002)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 Abs. 3 Z. 1 und 2 lauten:

„1. Zeiten gem. Abs. 4 zur Gänze,

2. Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und“

1a. In das Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 44b Familienhospizfreistellung“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 4 Z. 6 lit. e entfällt die Wortfolge „und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde“

3. In § 7 Abs. 4 Z. 6 wird am Ende der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. f (neu) angefügt:

„f) eines Dienstverhältnisses, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen öffentlichen Universität oder inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist.“

4. In § 7 Abs. 4 wird nach Z. 6, vor den letzten beiden Sätzen des Abs. 4, folgende Z. 7 (neu) eingefügt:

„7. Mit Zeiten gemäß Z. 1, 2 und 6 vergleichbare Zeiten, die entweder

- nach dem 7. November 1968 bei einem Staat, der oder dessen Rechtsnachfolger Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist oder

- nach dem 31. Dezember 1979 bei jenem Staat, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, zurückgelegt wurden.“

5. In § 7 Abs. 7 Z. 1 tritt anstelle des Zitates „Abs. 4 Z. 1“ das Zitat „Abs. 4 Z. 1, 6 lit. e oder f oder Z. 7“.

6. § 9 Abs. 5 lautet:

„Diplome nach Abs. 4 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art 1 lit. a der ersten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG (§182 Z. 1) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a bis c der zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG (§182 Z. 3).“

7. § 25 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) aus dem aktiven Dienstverhältnis, wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
 2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
 3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist
- und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde;“

7a. In § 42 Abs. 6 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Zeiten eines Sonderurlaubes“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizfreistellung“ und nach der Wortfolge „Dauer des Sonderurlaubes“ die Wortfolge „, der Familienhospizfreistellung“ eingefügt.

7b. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 44a Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 2 oder
2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge

zu gewähren.

Eine Verlängerung der gewährten Dienstfreistellung ist dem Beamten auf Antrag auf eine Gesamtdauer von bis zu sechs Monaten pro Anlassfall zu gewähren.

(2) Der Beamte hat sowohl den Grund der Dienstfreistellung und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind zum Zweck der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Zeiten einer Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist § 44 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

8. In § 49 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 7 Abs. 3 Z. 2“ das Zitat „§ 7 Abs. 3 Z. 1“.

8a. In § 54 Abs. 3 wird am Ende der Z. 1 die Wortfolge „wegen Familienhospizfreistellung nach § 49b Abs. 1 Z. 2 oder“ angefügt.

9. § 58 Abs. 4 letzter Satz wird durch folgende Satzfolge ersetzt:

„Der Wertausgleich ist eine Einmalzahlung, die nach sozialen Gesichtspunkten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden kann. Die Gesamtaufwendungen für den Wertausgleich dürfen höchstens die Differenz zwischen den Kosten der Erhöhung nach Abs. 2

mit dem Anpassungsfaktor und den angenommenen Kosten der Pensionserhöhung entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise betragen.“

10. § 76 Abs. 9 Z. 2 lautet:

„2. wenn zum Zeitpunkt einer in einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit begründeten Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides aus einer gesetzlichen Unfallversicherung Anspruch auf eine Versehrtenrente oder auf eine Anhebung einer bereits zuerkannten Versehrtenrente aufgrund dieses Dienstunfalls oder dieser Berufskrankheit bestand oder“

11. In § 82c Abs. 1 entfällt die Wortfolge „von S 20.404,- im Jahre 2001 und“ und wird in Abs. 1 und 2 jeweils der Betrag „€ 1.494,7“ durch den Betrag „€ 1.481,2“ ersetzt.

12. § 82d Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung,“

13. In § 91a Abs. 5 wird nach der Zahl 0,167 das Zeichen „%“ eingefügt.

14. § 93 Abs. 3 entfällt. Im § 93 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 9 die Bezeichnung Abs. 3 bis 8.

15. In § 117 wird in den Z. 8, 15, 23, 29, 31, 32, 37, 57 und 61 jeweils nach dem Wort „Reifeprüfung“ das Wort „an“ durch die Wortfolge „nach dem Lehrplan“ ersetzt

16. In § 117 Z. 24 und Z. 25 wird jeweils das Zitat „Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961“ durch das Zitat „Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl.Nr. 102/1961“ ersetzt.

17. In § 117 Z. 47 wird nach der Wortfolge „DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für“ das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

18. In § 182 wird in Z 1 angefügt:

„Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

19. In § 182 wird in Z 3 angefügt:

„Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

20. Art. XVII der Anlage B lautet:

„Artikel XVII

(1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes oder ein ehemaliger Beamter Vordienstzeiten gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1, Abs. 4 Z. 6 lit. e oder Z. 7 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze bei der Ermittlung des Stichtages gemäß § 7 berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund einer der vorstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein

Versorgungsanspruch nach einem vom ersten Satz erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2003 gestellt werden.

(3) Eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 1 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1995 wirksam.

(4) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Stichtages nach den Abs. 1 und 3 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für die Bemessung einer Abfertigung oder des Ruhegenusses maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(5) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumsbelohnung aus Anlass einer Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren, erfolgt die Auszahlung, wenn sie bereits fällig ist, von Amts wegen. Hat der Beamte aus einem solchen Anlass bereits eine Jubiläumsbelohnung erhalten, ist sie auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.“

21. In Art XXII der Anlage B wird im Einleitungssatz des Abs. 1 vor dem Wort „stehen“ die Wortfolge „oder in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen öffentlichen Universität oder inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist,“ eingefügt.

22. Art. XXIX Abs. 6 der Anlage B lautet:

„(6) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1946 geborenen Beamten des Dienststandes sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 13 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 15 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an

dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.

Ein solcher Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2004 wirksam gestellt werden.“

23. Art. XXX der Anlage B entfällt

Artikel II

1. Artikel I Z. 1, 2, 4 und 5 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
2. Artikel I Z. 22 tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.